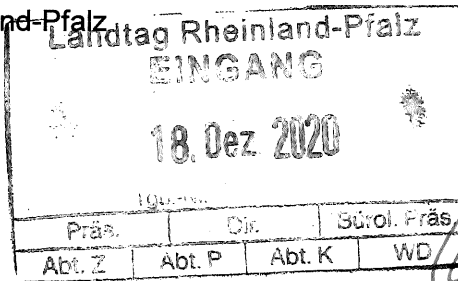




LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/7736
VORLAGE

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

15. Dezember 2020

[Handwritten signature]
i.v. B. 2020

Mein Aktenzeichen
6100-0001
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Andreas Ritz

Telefon / Fax
06131 16-4891
06131 16-5876

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 10.12.2020
TOP 11: Abschlussbericht der Bioethik-Kommission des Landes Rheinland-Pfalz zum Thema „CRISPR-Genom-Editierung am Menschen“**

**Schriftliche Berichterstattung zum Antrag der Landesregierung - Ministerium der Justiz - nach § 76 Abs. 4 GOLT
– Vorlage 17/7326 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 11 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

Anrede,

Angesichts der anhaltenden Entwicklungen mit der Methode CRISPR-Cas habe ich im Jahr 2017 die Bioethik-Kommission des Landes Rheinland-Pfalz einberufen, um ihr die

1/4

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Gelegenheit zu geben, zu der neuen Methode des sog. Genome Editing am Beispiel von CRISPR-Cas Stellung zu nehmen. Mir ging es vor allem darum, Empfehlungen auszuarbeiten, welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden sollten, um den Menschen die der Methode innewohnenden Chancen nutzbar zu machen und sie zugleich vor Missbrauchsgefahren zu beschützen.

Die Bioethik-Kommission des Landes Rheinland-Pfalz setzt sich auf der Basis medizinischer, ethischer und rechtlicher Reflexion mit den zunehmenden Fortschritten der Biowissenschaften und der modernen Gentherapie am Menschen auseinander. Sie ist ein unabhängiges, multidisziplinär besetztes Gremium und ich darf betonen, dass die Berichte und Stellungnahmen der Kommission nicht die Meinung der Landesregierung abbilden.

In dem nun vorgelegten Bericht vom 29. Juni 2020 hat sich die Kommission auf die Beantwortung von Fragestellungen rund um den Eingriff in die menschliche Keimbahn konzentriert und die weiteren Themen im Zusammenhang mit der Nutzbarmachung von CRISPR-Cas bei Pflanzen und Tieren weitestgehend ausgeklammert, um den Rahmen der Stellungnahme übersichtlich zu halten.

Zudem hat sich die Kommission bemüht, auf eine breite Darstellung ihrer wissenschaftlichen Überlegungen zugunsten einer verständlichen Darstellung und Erläuterung ihrer einzelnen Empfehlungen zu verzichten.

Der Bericht zeigt zunächst auf, dass die Genom-Editierung mittels CRISPR, einem molekularbiologischen Verfahren, mit der man die Genome vieler unterschiedlicher Organismen gezielt modifizieren kann und potentiell Gendefekte im Menschen heilen könnte, erhebliche Fortschritte erzielt und auch öffentliche Aufmerksamkeit erlangt hat. Der Bericht erläutert weiterhin wesentliche Grundlagen der Methodik und denkbarer Anwendungsfelder.



Die Kommission unterstützt zudem wesentliche Feststellungen des Deutschen Ethikrats aus dem Jahr 2018. Allerdings erachtet die Kommission das dort ebenfalls empfohlene (internationale) Moratorium zu klinischen Anwendungen von Keimbahneingriffen weder als zielführend noch als durchsetzbar.

Auch wenn zum gegenwärtigen Stand der Forschung ein Keimbahneingriff nach Auffassung der Kommission noch nicht vertretbar ist, seien Fälle denkbar, in denen schweres menschliches Leiden zukünftig durch eine Keimbahntherapie vermieden werden könnten, ohne dass unverträgliche Risiken zu befürchten wären. Die Wahrnehmung der darin liegenden Chancen solle eher gefördert als verhindert werden. Eine wesentliche Voraussetzung sei jedoch, dass schwere Neben- und Negativfolgen ausgeschlossen werden können.

Im Ergebnis empfiehlt die Kommission, der Forschungsfreiheit auch bei der Erforschung der Keimbahntherapie keine kategorischen Verbote aufzuerlegen. Vielmehr soll die Forschung auch mit dem Ziel der klinischen Anwendung von Keimbahneingriffen am Menschen unter den geltenden Standards guter wissenschaftlicher und klinischer Praxis möglich sein. Ferner solle der Innovationsprozess patientenorientiert unterstützt und gestärkt werden, um den Übergang von der Grundlagenforschung in die klinische Anwendung zu ermöglichen.

Dazu solle auch das Embryonenschutzgesetz (ESchG) und das Gendiagnostikgesetz (GenDG) überprüft und überarbeitet werden, auch um die Entwicklung neuer gentherapeutischer Verfahren vor dem Hintergrund einer verbesserten Rechtsklarheit vorantreiben zu können. Die bestehende Forderung der Deutschen Akademie der Wissenschaften Leopoldina nach einem Fortpflanzungsmedizinengesetz, ergänzt um Regelungen zur Keimbahntherapie, wird ebenfalls unterstützt.

Die Tragweite und die Risiken einer Keimbahnintervention rechtfertigen eine erhebliche Beschränkung des Zugangs auf präventive und kurative Ziele. Die Anwendung einer Keimbahnintervention soll daher als repressives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltet werden.



Die im Einzelfall vorzuschreibende Prüfung, ob eine schwerwiegende Erbkrankheit vorliegt, die die Zulassung einer von den potentiellen Eltern freiwillig gewählten Keimbahnintervention rechtfertigt, soll durch interdisziplinäre Kommissionen – etwa nach dem Vorbild der PID-Ethikkommissionen - erfolgen.

Auch wenn die Kommission absichtlich keinen abschließenden Katalog von schwerwiegenden Erbkrankheiten vorschlägt, kommen vor allem monogenetische Erbleiden mit schwersten Folgen für eine etwaige zukünftige Keimbahntherapie in Betracht wie etwa die Sichelzellanämie oder die Mukoviszidose, Muskelschwund vom Typ Duchenne oder die hypertrophe Kardiomyopathie (HCM). Auch erst spät symptomatisch werdende Mutationen und Dispositionen wie etwa die Huntington-Krankheit sind als Vertreter für zukünftig vermeidbares Leid anführbar.

Wie die erst kürzlich erfolgte Verleihung des Nobelpreises für Chemie 2020 an die beiden Entdeckerinnen der Genschere CRISPR/Cas9, die Forscherinnen Emmanuelle Charpentier und Jennifer Doudna belegen mag, war die Wahl des Themas hochaktuell. Ich hoffe, dass der Bericht der Bioethik-Kommission des Landes Rheinland-Pfalz einen hilfreichen Beitrag in der andauernden Debatte zur Keimbahntherapie am Menschen zu leisten vermag.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Mertin

Anlagen
1 Überstück